

# **Abteilungsordnung des SuS 09 Neuenkirchen e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abteilungen und ihre Leitungen sind in ihrer Arbeit der Mitgliederversammlung, dem Gesamtvorstand und der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung verantwortlich.
- (2) Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung, der bestehenden Ordnung und des jeweils gültigen Etatplanes des Vereins.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungen im Bedarfsfalle gestatten, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Diese Sonderbeiträge werden einheitlich mit dem Vereinsbeitrag erhoben. Ebenso kann den Abteilungen gestattet werden, in begrenztem Umfang sportliche, gesellige oder sonstige Veranstaltungen auf eigene Rechnung durchzuführen.
- (4) Den Abteilungen ist es nicht gestattet, eigene Bankkonten zu führen. Einnahmen und Ausgaben von eigenständig durchgeführten Veranstaltungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung mit der Geschäftsstelle abzurechnen.

## **§ 2 Abteilungsausschuss**

- (1) Der Abteilungsausschuss ist der Vorstand der Abteilung.
- (2) Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Bedarf der Abteilung.
- (3) Ihm gehören mindestens an:
  - a. Der Abteilungsleiter
  - b. Der stellv. Abteilungsleiter
  - c. Der Abteilungskassierer

## **§ 3 Wahlen**

- (1) Die Wahlen für den Abteilungsausschuss erfolgen auf der Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung), in der alle aktiven Mitglieder der Abteilung ab 16 Jahren Stimmrecht haben. Passive Vereinsmitglieder haben in der Abteilungsversammlung kein Stimmrecht.

(2) Trainer und Betreuer, die nicht aktive Mitglieder in der jeweiligen Abteilung sind, sind grundsätzlich nicht wahlberechtigt. In den Abteilungsversammlungen der Mannschaftssportarten Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis und Badminton hat jedoch jede Mannschaft eine weitere Stimme, die einheitlich durch die Trainer und Betreuer ausgeübt werden kann.

(3) Die Wählbarkeit der Abteilungsmitglieder richtet sich nach der Vereinssatzung.

#### **§ 4 Abteilungsleiter**

(1) Der Abteilungsleiter ist der Vorsitzende der Abteilung

(2) Er hält als Mitglied des Gesamtvorstandes Verbindung zum geschäftsführenden Vorstand und zu den anderen Abteilungen des Vereins.

(3) Er hat den geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigen Ereignisse in seiner Abteilung zu unterrichten. Er ist jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Er ist für die Einberufung der Abteilungsversammlung, die wenigstens einmal jährlich und zwar spätestens bis zum 28.02. eines Jahres stattfinden müssen, verantwortlich.

#### **§ 5 Abteilungsversammlung**

(1) Die Einberufung der Abteilungsversammlung kann abweichend von der Satzung des Vereins ausschließlich über die Tagespresse erfolgen. Eine Einladung über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuenkirchen ist nicht notwendig.

(2) Im Rahmen der Abteilungsversammlung ist der Abteilungskassierer verpflichtet, den Abteilungsjahresabschluss offen zu legen und Rückfragen der Abteilungsmitglieder zu beantworten.

(3) Spätestens bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung ist der Abteilungsetat von zwei Mitgliedern der Abteilungsversammlung in der Geschäftsstelle zu prüfen.

#### **§ 6 Aufgaben**

Folgende Aufgaben hat der Abteilungsausschuss für seine Abteilung zu erfüllen:

- a. Organisation der Übungsleiter;
- b. Vorbereitung und Abwicklung des Wettkampfbetriebes

- c. Aufstellung eines Abteilungsetat-Vorschlages (Vorlage an den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zum 15.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres)
- d. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln
- e. Verfügung über die der Abteilung sonst zufließenden Mittel. Er hat dabei jedoch insbesondere die Finanzordnung und § 1 der Abteilungssatzung zu beachten.
- f. Information der Öffentlichkeit (Presse, Vereins- und Fachzeitschriften) über Angelegenheiten der Abteilung
- g. Abwicklung des fachspezifischen Schriftverkehrs. Schriftwechsel mit Behörden und Verbänden (Zuschussanträge u.ä.) sind ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
- h. Organisation von Veranstaltungen, die den Abteilungen in eigener Regie gestattet wurden.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Abteilungsausschüsse treten bei Bedarf zusammen.
- (2) Über jede Zusammenkunft ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen unverzüglich zuzuleiten ist.
- (3) Gegen im Protokoll vermerkte Beschlüsse hat der geschäftsführende Vorstand ein Einspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Protokolls. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand kurzfristig.

## **§ 8 Änderungen**

Änderungen der Abteilungsordnung können nur vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Abteilungsordnung wurde am 29.01.2018 vom Gesamtvorstand beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des 31.01.2018 in Kraft. § 5 Abs. 3 der Abteilungsordnung tritt abweichend erst mit Ablauf des 31.12.2018 in Kraft.